

Werbeanlagensatzung der Gemeinde Reichenschwand

(in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 24.10.2024)

Inhaltsübersicht

§ 1 Sachlicher und räumlicher Geltungsbereich

- sachlich
- räumlich: gesamtes Ortsgebiet Reichenschwand und Leuzenberg
gesonderte Schutzzonen

§ 2 Allgemeine Anforderungen an Werbeanlagen

- Beleuchtung, Form, Gestaltung,
- Standorte

§ 3 Anforderungen an Werbeanlagen in der Schutzzone „Ortskern/ Sanierungsgebiet Reichenschwand“

- Standort
- Beleuchtung
- Form
- Gestaltung

§ 4 Anforderungen an Werbeanlagen in der Schutzzone „Straßenzüge“

- Standort
- Beleuchtung
- Form
- Gestaltung

§ 5 Unterhalt der Werbeanlagen

§ 6 Abweichungen

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

§ 8 Inkrafttreten

Präambel

Die nachfolgenden Vorschriften dienen der Erhaltung des schützenswerten Ortsbildes der Gemeinde Reichenschwand durch Regelungen zur Gestaltung von Werbeanlagen; besondere Anforderungen an Werbeanlagen werden aus ortsgestalterischen Gründen für festgesetzte Schutzzonen gestellt.

Der Umgriff der Schutzzone „Ortskern/ Sanierungsgebiet Reichenschwand“ entspricht dabei dem Umgriff der geltenden Sanierungssatzung der Gemeinde Reichenschwand; in diesem Bereich befinden sich zahlreiche Einzeldenkmale. Die Bewahrung dieser besonders schutzwürdigen Ortsbereiche erfordert einen sensiblen Umgang mit dem Straßenbild und den Gebäudefassaden und somit umfassendere Anforderungen an die Errichtung und Gestaltung von Werbeanlagen.

Darüber hinaus ist es der Gemeinde Reichenschwand ein besonderes Anliegen, das Ortsbild entlang ausgewählter innerörtlicher Hauptverkehrsstraßen zu erhalten bzw. insofern zu gestalten, als auch für diese Bereiche besondere Anforderungen an Werbeanlagen gestellt werden.

Satzung

über die besonderen Anforderungen an die äußere Gestaltung und über das Verbot der Errichtung von Werbeanlagen - Werbeanlagensatzung -

Vom 24.6.2021

Die Gemeinde Reichenschwand erlässt gemäß Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23.12.2020 (GVBl. S. 663) folgende

- Satzung -

§1

Sachlicher und räumlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Errichtung und Änderung von Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO im Ortsgebiet Reichenschwand und Leuzenberg, unabhängig davon, ob sie der Genehmigungspflicht des Art. 55 BayBO unterliegen oder nicht.
- (2) Diese Satzung gilt nicht für
 1. Werbemittel (Plakate, Zettel, Anschläge usw.), die an dafür genehmigten Anlagen oder Flächen angebracht sind
 2. Werbeanlagen in Form von Bau(werbe)tafeln für die Zeit der jeweiligen Baumaßnahme; als Bauwerbung gelten Hinweisschilder oder Plakate von bauausführenden und planenden Unternehmen und Bauherren, die am Ort der jeweiligen Bauleistung (Baustelle) während bzw. bis zur Fertigstellung der Baumaßnahme aufgestellt werden
 3. Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nach ihrem erkennbaren Zweck nur vorübergehend für höchstens zwei Monate angebracht werden
- (3) Die Regelungen des § 2 sowie der §§ 5 – 8 dieser Satzung gelten für das gesamte Ortsgebiet Reichenschwand und Leuzenberg.

Darüber hinaus werden folgende Bereiche zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes zu Schutzzonen bestimmt, in denen gesonderte Regelungen (§§ 3, 4) gelten:

- a) Ortsbereiche von Reichenschwand im Bereich des Sanierungsgebietes

b) folgende Straßenzüge:

in Reichenschwand:

Anger	Hersbrucker Straße (Teilbereiche)
Kirchstraße	Schlossweg
Falkenstraße (Teilbereiche)	Nürnberger Straße (Teilbereiche)
Weidenweg (Teilbereich)	Bäckergässchen
Oberndorfer Str. (Teilbereiche)	Hofstraße
Leuzenberger Straße	

in Leuzenberg:

Dorfstraße

Die Schutzzonen sind in den beiliegenden Lageplänen farblich markiert; die Lagepläne sind Bestandteil dieser Satzung.

- (4) Regelungen in sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften, insbesondere in Bebauungsplänen oder in örtlichen Bauvorschriften gemäß Art. 81 BayBO, straßen- und wegerechtliche oder verkehrsrechtliche Vorschriften sowie Anforderungen nach dem Bayerischen Denkmalschutzgesetz bleiben von dieser Satzung unberührt.

§2

Allgemeine Anforderungen an Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen müssen nach Form, Maßstab, Gliederung, Material, Farbgebung und Lichtwirkung so gestaltet und errichtet werden, dass sie das Orts- und Straßenbild nicht erheblich beeinträchtigen.

Sie dürfen nicht durch übermäßige oder unverhältnismäßige Größe, zu starke Kontraste, grelle Farbgebung, ausgefallene Formgebung, durch Blink-, Wechsel- oder Reflexbeleuchtung oder durch Häufung gleicher oder miteinander unvereinbarer Anlagen und dergleichen im jeweiligen Gebiet störend oder verunstaltend wirken.

Werbeanlagen dürfen die Höhe der umliegenden Bebauung nicht überschreiten.

- (2) Unzulässig sind insbesondere im gesamten Ortsgebiet Reichenschwand und Leuzenberg:

1. Werbeanlagen an Ortsrändern, soweit sie in die freie Landschaft hineinwirken
2. Werbeanlagen, die ortsbildprägende Sichtachsen und Blickbezüge, wesentliche Straßenräume sowie öffentliche Parkplatzflächen erheblich beeinträchtigen

3. Werbeanlagen, die ortsbildprägende Grünstrukturen wie Grünanlagen, Alleen, begrünte Bahndämme, Grünzüge, Spielplätze, Vorgartenzonen oder die Straßenraumbegrünung erheblich beeinträchtigen

§3

Anforderungen an Werbeanlagen in der Schutzzone „Ortskern/Sanierungsgebiet Reichenschwand“

Innerhalb dieser Schutzzone (siehe Lageplan) befinden sich mehrere Einzeldenkmale; hierfür sind neben dieser Satzung die Bestimmungen über die denkmalpflegerische Erlaubnispflicht zu beachten.

Unzulässig sind Werbeanlagen,

Standort

- a) die nicht in räumlicher Verbindung mit bzw. an der Stätte der jeweiligen Leistung errichtet werden
- b) an Gebäuden oberhalb der Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses, bei Gebäuden ohne Fenster sowie bei sonstigen baulichen Anlagen in einer Höhe von über 3,50 m
- c) an Gebäudeteilen wie z.B. Kaminen, Balkonen, Erkern, Geländern u.a. sowie an Toren, Türen und Fensterläden
- d) wenn sie die architektonische Gliederung eines Gebäudes überdecken, z. B. Gesimse u. ä.
- e) als Fensterbeklebung oder -bemalungen mit einem Anteil über 25 % der Fensterfläche oder oberhalb des Erdgeschosses
- f) an Einfriedungen aller Art
- g) an Verteiler- und Schaltkästen

Beleuchtung

- h) als Lichtwerbung und Projektionswerbung wie z.B. Leuchtschriften, Werbeschriften auf hinterleuchteten Kästen, selbstleuchtende Buchstaben, Blink-, Wechsel- oder Reflexbeleuchtungen, Projektionen auf Außenwände oder öffentliche Flächen, elektronische Wechselwerbeanlagen und Laufschriften u. ä.;

zulässige Art der Beleuchtung:

blendfrei, ausgeführt als indirekte Beleuchtung und beschränkt auf warmweißes Licht

Form

- i) als Pylone, Masten, Säulen, plastische Darstellung, Spannbänder, Werbefahnen u. ä.
- j) als bedruckte Transparente, Planen, Folien, Textilien oder Netze, bedruckte Markisen o.ä.

zulässige Art der Form:
bedruckte Volants an Markisen im Erdgeschoss

- k) als Nasenschilder oder Ausleger

zulässige Art der Nasenschilder oder Ausleger:

Nasenschilder oder Ausleger mit einer Ansichtsfläche pro Seite bis 0,30 m², Auskragen senkrecht zur Außenwand bis 0,80 m, Stärke der Schilder bzw. der Ausleger bis zu 0,10 m, pro Gebäudefassade je ein Nasenschild/Ausleger; größere Nasenschilder/Ausleger können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie künstlerisch gestaltet und/oder handwerklich gefertigt sind.

Ausnahmen sind zulässig für künstlerisch gestaltete und/oder handwerklich gefertigte Schilder bzw. Ausleger

Gestaltung

- l) mit greller oder/und leuchtender Farbgestaltung sowie bei Verwendung von mehr als drei Farben
- m) als „Kletterschriften“ (senkrecht untereinander angeordnete Buchstaben oder Symbole) an Gebäudefassaden;

zulässige Art der Gestaltung:

Werbeanlagen in Form von Werbeschriften an Fassaden sind nur zulässig mit einer maximalen Ansichtsfläche von 1,50 m² horizontal und einzeilig,

als direkte Fassadenbemalung mit einer maximalen Schrifthöhe von 40 cm

in Form aneinandergereihter, auf die Wand gesetzter Einzelbuchstaben mit einer maximalen Buchstabenhöhe von 40 cm und einer maximalen Buchstabentiefe von 10 cm; als Werkstoff ist Metall, Stuck oder Holz zulässig

als bedruckte oder beklebte Platten/Schilder/Tafeln mit einer maximalen Höhe von 60 cm (Schrifthöhe max. 40 cm) sowie einer Plattentiefe von maximal 10 cm; als Werkstoff der Platten/Schilder/Tafeln sind nur transparente Materialien zulässig

Der Abstand der Werbeanlagen von der Gebäudekante muss mind. 1 m betragen.

- n) bei einer Häufung mehrerer Werbeanlagen in Form von (Büro-/Haus-) Schildern an der Gebäudefassade:

zulässig sind:

Büro-/Hausschilder mit einer Größe von jeweils bis zu 0,25 m² bei mehreren Nutzungseinheiten sind pro Gebäudefassade die Büro-/Hausschilder in einheitlicher Form zusammenzufassen. Eine Ansichtsfläche von insgesamt 1 m² darf dabei nicht überschritten werden.

§ 4 Anforderungen an Werbeanlagen in der Schutzzone „Straßenzüge“ (gem.§ 1 Abs. 3 b)

Unzulässig sind Werbeanlagen

Standort

- a) an Gebäuden oberhalb der Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses, bei Gebäuden ohne Fenster sowie bei sonstigen baulichen Anlagen in einer Höhe von über 3,50 m
- b) an Gebäudeteilen wie z.B. Kaminen, Balkonen, Erkern, Geländern u. ä. sowie an Toren, Türen und Fensterläden
- c) wenn sie die architektonische Gliederung eines Gebäudes überdecken, z.B. Gesimse u. ä.
- d) als Fensterbeklebungen oder -bemalungen mit einem Anteil über 50 % der Fensterfläche sowie oberhalb des Erdgeschosses
- e) an Einfriedungen aller Art
- f) an Verteiler- und Schaltkasten
- g) an und auf Brückengeländern und –brüstungen
- h) wenn sie als eigenständige Anlage wie Tafeln, Platten, beleuchtete Kästen, Transparente, Wandbemalung, Fahnen, Pylonen, Säulen, plastische Darstellung o. a. vor die straßenseitige Bauflucht der Hauptgebäude hervortreten und nicht parallel zum Straßenverlauf errichtet werden. ❶
- i) wenn sich mehr als zwei Werbeanlagen der in Buchst. h genannten Arten unmittelbar nebeneinander befinden. ❶

zulässige Ausnahmen:

Ausnahmen können zugelassen werden für Werbeanlagen an der Stätte der Leistung (=Betriebsgrundstück), wenn das Orts- und Straßenbild nicht nachteilig beeinträchtigt wird.

Beleuchtung

- j) als Lichtwerbung und Projektionswerbung;

zulässige Art der Beleuchtung:

die Beleuchtung von Werbeanlagen ist blendfrei als indirekte Beleuchtung auszuführen und auf warmweißes Licht zu beschränken

Form

- k) als bedruckte Transparente, Planen, Folien, Textilien oder Netze, bedruckte Markisen o.ä.

zulässige Art der Form:

bedruckte Volants an Markisen im Erdgeschoss

Gestaltung

- l) mit greller, leuchtender Farbgestaltung sowie bei Verwendung von mehr als drei Farben

§5

Unterhalt der Werbeanlagen

Werbeanlagen sind stets in einem ansehnlichen Zustand zu erhalten. Unansehnlich gewordene, entstellte oder beschädigte Werbeanlagen sind vom Betreiber oder Eigentümer zu ersetzen oder zu entfernen.

§6

Abweichungen

Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung können unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO zugelassen werden; bei verfahrensfreien Vorhaben entscheidet hierüber die Gemeinde Reichenschwand.

§7 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO kann mit Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Vorschriften dieser Satzung Werbeanlagen errichtet oder ändert.

§8 Inkrafttreten

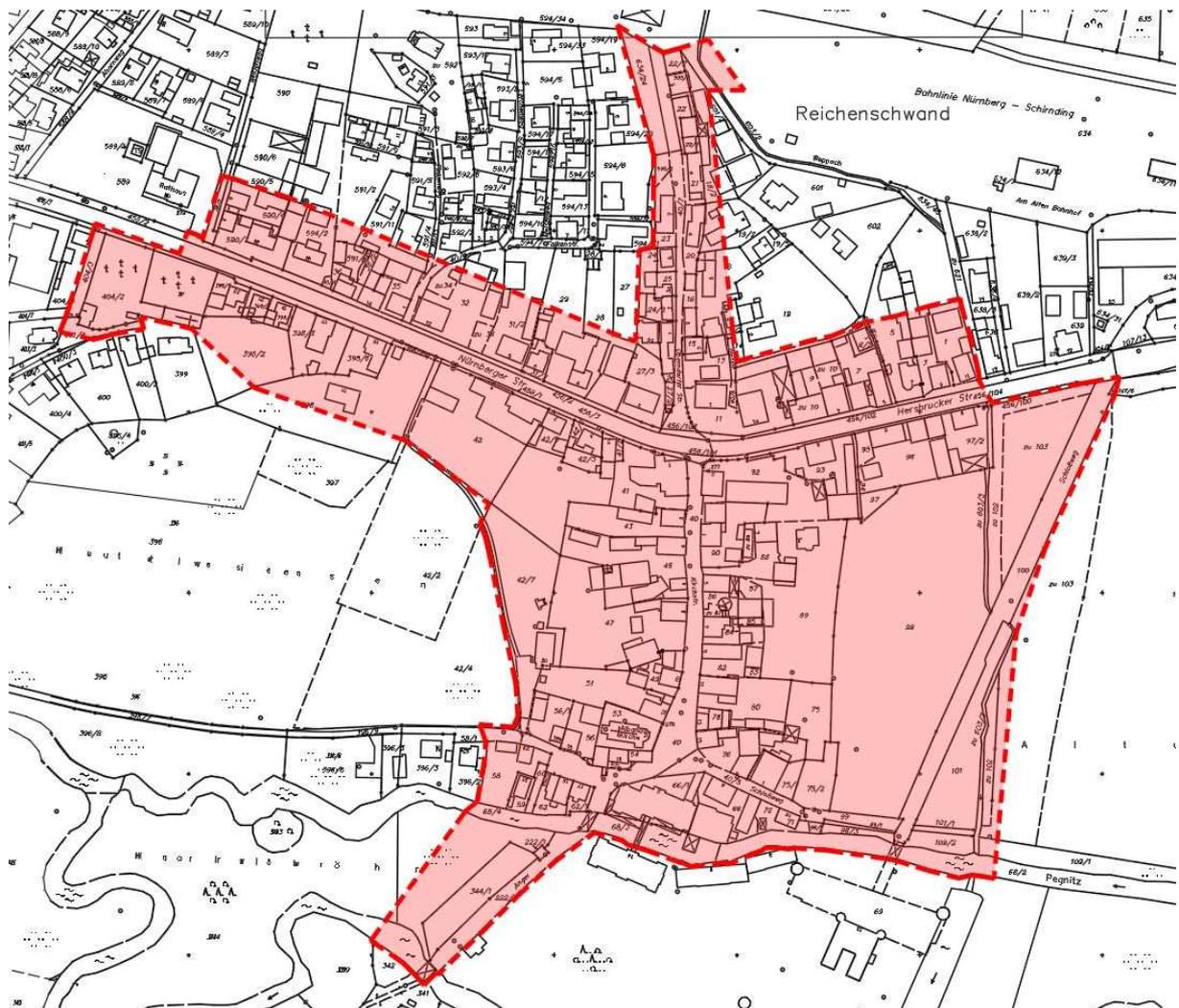
Diese Satzung tritt am 28.6.2021 in Kraft.

Gemeinde Reichenschwand
Reichenschwand, 24.06.2021

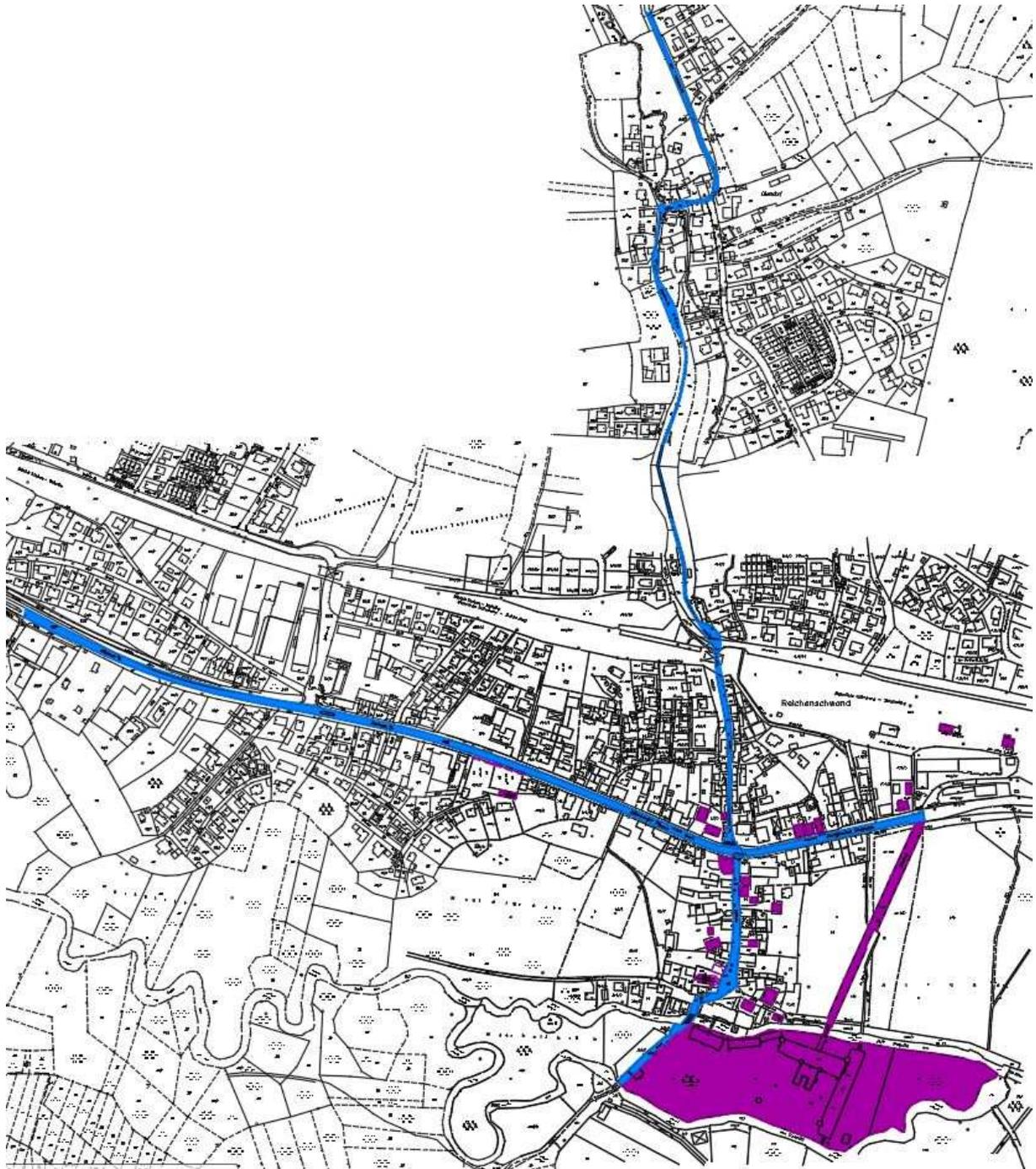
gez.

Schmidt, Erster Bürgermeister

① in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 24.10.2024



Anlage zur Werbeanlagensatzung vom 22.06.2021:
(§ 1 Abs. 3 Buchst. a der Satzung): Umgriff Schutzzone "Ortskern/ Sanierungsgebiet
Reichenschwand"



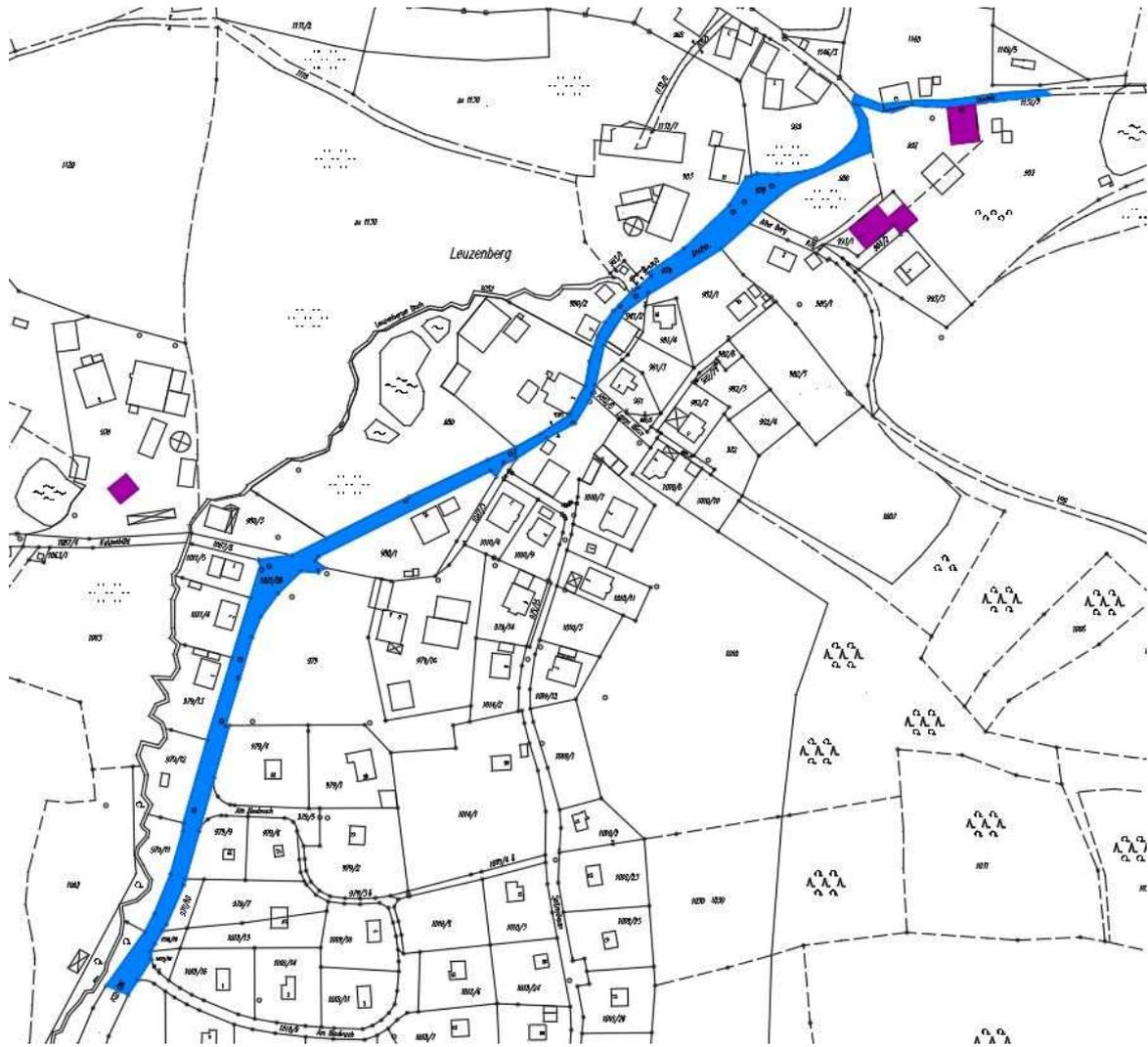
Anlage zur Werbeanlagensatzung vom 22.06.2021: (§ 1 Abs. 3 Buchst. b der Satzung):
Schutzzonen „Straßenzüge“, Bereich Reichenschwand



Denkmal



Schutzzone Straßenzug



Anlage zur Werbeanlagensatzung vom 22.06.2021: (§ 1 Abs. 3 Buchst. b der Satzung):
Schutzzone „Straßenzüge“, Bereich Leuzenberg